Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 5Ob89/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

ABGB §833 C1
ABGB §863 E1
ABGB §1009
HVG §29 III

Rechtssatz

Die Entgegennahme eines zweiten Mandats ist dem Immobilienmakler, zwar durch besonderen Geschäftsgebrauch im Realitätenvermittlergewerbe erlaubt, doch gebietet eine Sachlage, die den mit einem Immobilienmakler in Kontakt tretenden Mietinteressenten auf ein bereits bestehendes Mandat des Vermieters schließen läßt, besondere Vorsicht bei der Annahme eines konkludenten weiteren Auftrags zur Doppelvertretung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 89/95
  Veröff: SZ 68/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062242

Dokumentnummer

JJR_19950829_OGH0002_0050OB00089_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at